

## Satzung

Blatt 1-5

Musikverein „ Harmonie“ Zell-Weierbach e.V 77654 Offenburg

### 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

- a) Der Verein führt den Namen Musikverein „ Harmonie „ Zell-Weierbach e.V.
- b) Er hat den Sitz in Offenburg / Zell-Weierbach
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 208
- d) Der Verein ist Zwechnachfolger des im Jahre 1925 gegründeten Musikverein „Harmonie“ Zell-Weierbach .

#### §2

Der Musikverein „Harmonie“ Zell-Weierbach e.V. mit Sitz in Offenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung.

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur zur Erhaltung und Pflege der Volksmusik.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Volksmusik im Rahmen kultureller Veranstaltungen (Konzerte).
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.(S.§ 7 )
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 2. Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder

#### §3

1. Es gibt aktive ( Musiker, Jungmusiker, Mitglieder des Vorstandes nach § 6) und passive Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person altersunabhängig werden.
3. Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von mindestens 14 Jahren werden. Bei Personen unter 18 Jahren muß der Antrag durch den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Nach dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine andere Erklärung abgegeben wird.
6. Der Ausschluß eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann von dem Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden :  
Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluß wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung an der Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie hat 2 Wochen vor Einberufung an den Vorstand zu erfolgen. Eine verspätete Berufung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## §4

1. Von den Mitgliedern (Aktive und Passive) wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei
3. Die Beitragspflicht beginnt bei den aktiven Mitgliedern ab dem 18 Lebensjahr.
4. Bei den passiven Mitgliedern sofort im Eintrittsjahr zum 1.1. des Jahres.
5. Die Beitragsentrichtung hat jährlich zu erfolgen. Der Einzug erfolgt durch den Kassierer.

## §5

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, zu fördern und zu unterstützen.
2. Jedes Aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute vereinseigene Musikinstrument und sonstiges Inventar.  
Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.  
Bei Selbstverschulden hat der Benutzer den Schaden zu tragen.  
Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
3. Aktive und passive Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit oder eine Vollmacht erforderlich.

### 3. Vorstand (Geschäftsführung)

## §6

1. Vorsitzende im Sinne §26 BGB sind nur der jeweilige 1 und 2 Vorsitzende des Vereines. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ( Geschäftsführung) setzt sich zusammen aus
  - a) 1 Vorsitzender
  - b) 2 Vorsitzender
  - c) 3 Vorsitzender ist nicht zwingend erforderlich
  - d) Schriftführer
  - e) Kassierer
  - f) und höchstens 12 Beisitzern.

## §7

1. Die Satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins- insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer- üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, daß dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
2. Der Vorstand beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

## §8

Der Vorstand hat so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

## §9

Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## §10

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorsitzende eine Ersatzwahl vornehmen.

## §11

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes ( §6 Abs.2 )  
Er trifft die außerordentlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

2. Über jede Sitzung und Beschlußfassung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen.

3. Bei der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht über das Vereinsgeschehen und die Jahresrechnung vorzulegen.

#### 4. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

## §12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §13

1. Am Schluß jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen. Sie ist durch zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören zu prüfen und das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Kassenbestand festzustellen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

#### 5. Mitgliederversammlung und Wahlen.

## §14

1. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zusätzlich kann der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei besonderem Bedarf oder bei Antragstellung von 1/3 der Mitglieder einberufen.

2. Es ist hierfür eine Tagesordnung zu erstellen. Diese muß enthalten:

- a) Jahres und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge und Aussprache

## §15

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder ortsüblich ( Gemeindeblatt ) erfolgen.

2. Anträge können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie:

- vom Vorstand gestellt wurden oder
- mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Tagesordnung kann auf Antrag und bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

#### §16

1. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre
2. Die Neuwahl der Kassenprüfer jährlich.
3. Die Neuwahl der Beisitzer alle vier Jahre.
4. Die Versammlung bildet einen Wahlausschuß ( Wahlleiter und Stimmenzähler). Dieser führt die Wahl zum 1. Vorsitzenden durch. Nach seiner Wahl kann er selbst oder die Wahlleiter die weitere Wahlen durchführen.
5. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Wenn für ein Amt mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen sind, dann muß in geheimer Wahl abgestimmt werden.
6. Zur Wahl genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

### 6. Ehrungen

#### §17

1. Die Ehrung von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes der Deutschen Volksmusikverbände e.V. Freiburg/Breisgau
2. Aktive Musiker können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie aus Gesundheits - oder Altersgründen aus der Kapelle ausscheiden, oder mindestens 40 Jahre in der Musikkapelle musiziert haben und mindestens 60 Jahre alt sind.
3. Mit Eintritt in die Musikkapelle ( Jugend - oder Hauptorchester ) beginnt die Aktive Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### §18

1. Passive Mitglieder können zu Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie 40 Jahre dem Verein angehört haben und mindestens 70 Jahre alt sind. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### §19

Zusätzliche Ehrungen von aktiven und passiven Mitgliedern behält sich der Vorstand vor.

### 7. Satzungsänderungen

#### §20

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Dazu muß ein Antrag vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

Anmerkung: Satzungsänderungen müssen vom Notariat unter Vorlage des Protokolls der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung angemeldet werden. Es erfolgt dann die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Danach ist die Satzungsänderung wirksam.

## 8. Auflösung des Vereins

### §21

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an einen in Offenburg und Ortsteilen vorhandenen gemeinnützigen Verein. Er muß der Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Musik dienen.

## 9. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21.01. 2011 erstellt

VR 208

Eingetragen in das Vereinsregister OZ 208 Offenburg, den 2.Mai 1972

Amtsgericht-Registriergericht

Feicke

Rechtspfleger

### Änderung der Satzung

Erste Änderung § 17 und 21 15.01.1982 1.Vorsitzender Alois Geiler

Zweite Änderung § 17 16.01.2004 1.Vorsitzender Josef Acker

Neue geänderte Satzung vom 21.01.2011 1.Vorsitzender Herbert Lenz